



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 16. Juni 2017

WID - Kompakt Nr. 17/19

- 1. Versorgungsprobleme bei Arzneimitteln in Krankenhäusern**
- 2. Parlamentarische Initiativen des Landtags zum Thema „Tourismus“**
- 3. VerfGH Thüringen: Vorschaltgesetz zur Gebietsreform formell verfassungswidrig**
- 4. Vereinbarkeit des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes mit der Meinungsfreiheit**
- 5. EuGH zur Vermarktung pflanzlicher Produkte als „Butter“, „Käse“ oder „Milch“**

1. Versorgungsprobleme bei Arzneimitteln in Krankenhäusern

Die Arzneimittel-Versorgungssicherheit in rheinland-pfälzischen Krankenhäusern schätzt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage ([Drs. 17/3087](#)) als unverändert gut ein. Temporäre Liefereinschränkungen von dringlich benötigten Arzneimitteln könnten in der Regel durch Alternativlösungen überbrückt werden. Der Landesregierung lägen keine Erkenntnisse vor, dass gravierende Versorgungseinschränkungen bestünden und deshalb essentielle Operationen wegen Liefereinschränkungen bei Arzneimitteln verschoben werden müssten.

2. Parlamentarische Initiativen des Landtags zum Thema „Tourismus“

Der Parlamentarische Dienst hat eine Liste ausgewählter parlamentarischer Initiativen des Landtags Rheinland-Pfalz (ab der 15. Wahlperiode) zu dem Thema „Tourismus“ erstellt ([Vorlage EK 17/1-7](#)). Die Auflistung wurde für die Enquete-Kommission „Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus in Rheinland-Pfalz“ verfasst, die ihre Arbeit im April 2017 aufgenommen hat.

3. VerfGH Thüringen: Vorschaltgesetz zur Gebietsreform formell verfassungswidrig

Das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen ist formell verfassungswidrig und nichtig, entschied der Thüringer Verfassungsgerichtshof (VerfGH) mit Urteil vom 9. Juni 2017 ([Aktenzeichen: VerfGH 61/16](#)). Das Gesetz verstoße gegen die verfassungsrechtliche Bestimmung zur Anhörungspflicht (Art. 91 Abs. 4 der Thüringer Verfassung). Danach sei Gemeinden, Gemeindeverbänden oder deren Zusammenschlüssen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor ein Gesetz beschlossen werde, welches sie betreffende allgemeine Fragen regle. Zu dieser Anhörungspflicht gehöre, dass alle aufgrund der Anhörung erlangten Informationen den Abgeordneten vor der Abstimmung über den Gesetzesentwurf auch tatsächlich zur Verfügung stünden. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen. Denn das Protokoll über die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände vor dem Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags habe den Abgeordneten vor der Abstimmung über den Gesetzesentwurf am 23. Juni 2016 nicht zur Verfügung gestanden.

4. Vereinbarkeit des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes mit der Meinungsfreiheit

In einer [Ausarbeitung](#) nimmt der Wissenschaftliche Dienst (WD) des Deutschen Bundestags Stellung zur Vereinbarkeit des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetzes – NetzDG-E) mit der Meinungsfreiheit. Danach könne das Beschwerdeverfahren, welches eine Bearbeitung bzw. Löschung oder Sperrung von gemeldeten rechtswidrigen Inhalten vorsehe (§ 3 NetzDG-E), in die verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG) eingreifen. Dieser Eingriff erscheine nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt zu sein. Ein milderer Mittel zur Löschung oder Sperrung von Inhalten könne die **regulierte Selbstregulierung** darstellen. Zudem sei es überaus schwierig zu bestimmen, wann eine Meinungsäußerung rechtswidrig und wann sie noch durch die Meinungsfreiheit geschützt sei. Insbesondere seien die Begriffe der Hasskriminalität („Hate Speech“) und der Falschnachrichten („Fake News“) gesetzlich nicht definiert. Demnach bestünde stets die **Gefahr, dass auch rechtmäßige Inhalte entfernt oder gelöscht würden.**

Diese Vermutung werde verstärkt durch die hohe Bußgeldandrohung von bis zu 50 Millionen Euro und die kurzen Fristen, gerade bei den vermeintlich offensichtlichen Fällen.

5. EuGH zur Vermarktung pflanzlicher Produkte als „Butter“, „Käse“ oder „Milch“

Rein pflanzliche Produkte dürfen grundsätzlich nicht unter Bezeichnungen wie „Milch“, „Rahm“, „Butter“, „Käse“ oder „Joghurt“ vermarktet werden, die das Unionsrecht Produkten tierischen Ursprungs vorbehalten. Dies entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit Urteil vom 14. Juni 2016 (Rechtssache: C-422/16). Ausnahmen seien nur dann zulässig, wenn die Bezeichnung in dem unionsrechtlichen Verzeichnis aufgeführt sei (z.B. „Kokosmilch“, „Erdnussbutter“ oder „Fleischkäse“). Dies sei bei Soja oder Tofu aber nicht der Fall. Die Verwendung klarstellender oder beschreibender Zusätze, die auf den pflanzlichen Ursprung des betreffenden Produkts hinwiesen, habe keine Auswirkungen auf dieses unionsrechtliche Verbot. Eine Verwechslungsgefahr in der Vorstellung des Verbrauchers könne auch bei Verwendung klarstellender Zusätze nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.